

01.04.87

Antrag

des Landes Hessen

zum

Entwurf eines Gesetzes über die sechzehnte Anpassung der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (Sechzehntes Anpassungsgesetz - KOV - 16. AnpG-KOV)

- Punkt 7 der 575. Sitzung des Bundesrates am 3. April 1987 -

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1

a) In Artikel 1 ist nach Nummer 3 folgende Nummer 3 a einzufügen:

"3 a. In § 30 Abs. 3 werden die Worte '42,5 vom Hundert' durch die Worte 'fünf Zehntel' ersetzt."

b) In Artikel 1 ist nach Nummer 11 folgende Nummer 11 a einzufügen:

"11 a. In § 40 a Abs. 1 Satz 1 werden die Worte '42,5 vom Hundert' durch die Worte 'fünf Zehntel' ersetzt."

Begründung zu a und b:

Der Berufsschadens- bzw. Schadensausgleich dient dazu, die wirtschaftlichen Einbußen derjenigen Beschädigten bzw. Witwen auszugleichen, deren Einkommen durch die Schädigungsfolgen bzw. den Verlust des Ehemannes gemindert ist.

§ 5 des I. Buches des Sozialgesetzbuches billigt dem von dieser Vorschrift erfaßten Personenkreis einen Rechtsanspruch auf angemessene wirtschaftliche Versorgung zu. Diesem Anspruch kann nur dann Rechnung getragen werden, wenn die entsprechenden Versorgungsleistungen den nachgewiesenen wirtschaftlichen Schaden zumindest annähernd ausgleichen. Ein Ausgleich, der nur 42,5 vom Hundert des entstandenen Einkommensverlustes umfaßt, entspricht diesen Anforderungen nicht.

Es ist daher dringend geboten, die Entschädigungsquote beim Berufsschadens- und Schadensausgleich zu verbessern.

Eine Erhöhung dieser Rentenleistungen um weitere 0,75/10 auf fünf Zehntel des Einkommensverlustes ist erforderlich.